

13. 1. Kann durch Landesgesetz rechtsgültig eine Strafbestimmung gegen denjenigen erlassen werden, der einen Minderjährigen der Fürsorgeentziehung entzieht?

2. Wird durch § 235 StGB. die „Materie“ des sog. Kindesraubes abschließend geregelt?

GG. StGB. § 2 Abs. 1.

Braunschweigsches Gesetz, betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 22. Oktober 1908 (G. u. VBl. S. 483) — FürsErzG. —

III. Straffenat. Ur. v. 24. Februar 1913 g. R. u. Gen. III 999/12.

I. Landgericht Braunschweig.

Aus den Gründen:

„Die Vorschrift in § 15 des braunschweigschen FürsErzG. vom 22. Oktober 1908 will, wie ihr Wortlaut zu erkennen gibt, ergänzend neben die §§ 120 und 235 StGB. treten und deren Anwendungsgebiet erweitern. Daraus folgt nicht, daß sie, wenn von ihrem Verhältnis zu der offensichtlich mit ihr in keinem inneren Zusammenhang stehenden Vorschrift des § 120 StGB. abgesehen wird, auf demselben Grundgedanken beruht und dasselbe Rechtsgut schützen will, wie § 235 das. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so kann von einer Zusammengehörigkeit und inneren Verwandtschaft der Rechtsätze in dem Sinne, daß sie in Verbindung miteinander eine „Materie“ gemäß § 2 GG. StGB. bilden, nicht gesprochen werden. Aus dem Wortlaut der landesgesetzlichen Bestimmung, namentlich aus ihrer Ausdehnung auf Fälle, in denen ein Minderjähriger nicht der angeordneten Fürsorgeerziehung, sondern dem eingeleiteten Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung entzogen wird, kann ein Grund gegen die Annahme der Gleichheit des geschützten Rechtsguts entnommen werden, und für den mit der Braunschweigschen Vorschrift übereinstimmenden § 21 preuß. FürsErzG. vom 2. Juli 1900 ist die Ansicht vertreten worden, daß er einem Angriff auf die Ausübung staatlicher Zwangsgewalt entgegenwirken will. Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß die in § 235 StGB. geschützten Gewaltverhältnisse des Vormundes und des Pflegers gleichfalls auf einer gerichtlichen Anordnung beruhen, und daß namentlich die Rechtsstellung des Pflegers, dem die Sorge für die Person des Kindes

unter Ausschaltung der Eltern übertragen wird, unter Umständen ebenso einen Eingriff in die elterliche Gewalt begründet, wie die Anordnung der Fürsorgeerziehung. Wie aber auch das Verhältnis der beiden Vorschriften und ihrer Ziele zueinander bestimmt werden mag, jedenfalls steht § 2 GG. StGB. der Rechtsgültigkeit der landesgesetzlichen Vorschrift nicht entgegen, weil diese keinen Teil der durch § 235 StGB. geregelten „Materie“ bildet. Die Vorschrift gehört zum achtzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs, der verschiedene miteinander in losem Zusammenhang stehende Gruppen strafbarer Handlungen unter der Überschrift „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit“ vereinigt, ohne die widerrechtliche Beeinflussung der persönlichen Freiheit erschöpfend regeln zu wollen. Dagegen bildet § 235, der sich dem § 234 nur äußerlich annähert, aber von ihm in seinem Ziele abweicht, eine Gruppe für sich. Er will nicht jede Entziehung eines Kindes aus irgend einem bestehenden Gewaltverhältnis in seinen Bereich ziehen, sondern seinen Anwendungskreis auf die Verletzung bestimmter, abgegrenzter Gewaltverhältnisse, nämlich der Rechte der Eltern, des Vormundes, des Pflegers beschränken. Durch diesen Rahmen wird die von ihm geregelte „Materie“ begrenzt. Der Landesgesetzgebung blieb es daher unverwehrt, ein anderes von ihr geschaffenes Gewaltverhältnis daneben zu stellen, und der Entziehung des Kindes aus diesem strafrechtliche Wirkung unter anderen, von § 235 StGB. abweichenden Voraussetzungen, nämlich auch dann beizulegen, wenn die Entziehung nicht durch List, Drohung oder Gewalt erfolgt. Dieser Auffassung steht das Urteil Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 37 S. 1 flg. nicht entgegen, da es einen auf oldenburgischem Recht beruhenden Fall der Zwangserziehung im Auge hat.“ ...